

Mitteilung

des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften

Die gemeinsame Liste der Arbeitsausschüsse und -gremien bei Kommission und Rat der Europäischen Gemeinschaften (Abschnitt III, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987) ist um den

Beratenden Ausschuß für den Schutz der für
Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Tiere

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte i.V.m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen
Gemeinschaften

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten in dem Beratenden Ausschuß für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

einen Vertreter des Landes Baden-Württemberg,
Ministerium für den Ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(Herrn Oberveterinär Dr. Manfred Koch).